



Statuten

Gemeinnütziger

Frauenverein

Rüderswil

Inhaltsverzeichnis

I.	Name, Sitz und Zweck	<u>Art.</u>
	Name und Sitz	1
	Zweck	2
II.	Mitgliedschaft	
	Mitglieder	3
III.	Vereinsorgane	
	Organe	4
	<u>Hauptversammlung</u>	
	ordentliche Hauptversammlung	5
	ausserordentliche Hauptversammlung	6
	Beschlussfassung	7
	Zuständigkeit der Hauptversammlung	8
	<u>Vorstand</u>	
	Aufgaben des Vorstandes	9
	Vorstandsmitglieder	10
	Sitzungen, Beschlussfähigkeit	11
	Finanzkompetenzen, Zeichnungsberechtigungen des Vorstandes	12
	<u>Besucherinnen</u>	
	Besucherinnen	13
	<u>Brocki-Team</u>	
	Brocki-Team	14
	<u>Rechnungsrevisorinnen</u>	
	Rechnungsrevisorinnen	15
IV.	Finanz- und Rechnungswesen	
	Finanzen	16
	Rechnungswesen	17
V.	Fusion, Auflösung und Liquidation	
	Fusion	18
	Auflösung	19
	Vermögensverwendung	20
VI.	Schlussbestimmungen	
	Gleichberechtigung	21
	Inkraftsetzung, Aufhebung alter Bestimmungen	22

I Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Gemeinnütziger Frauenverein Rüderswil" besteht seit 27. Februar 1935 ein parteipolitisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art.60ff ZGB mit Sitz in Rüderswil.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt, gemeinnützige Bestrebungen zu fördern und Werke sozialer Art zu unterstützen, in erster Linie zum Wohle der lokalen Bevölkerung.

Die Vereinstätigkeiten umfassen:

- a) Vereinsanlässe
Organisation von verschiedenen Aktivitäten und Anlässen wie Kurse, Vorträge, Ausflüge, Besichtigungen
- b) Altersbetreuung
Organisation der Seniorennachmittage, der Geburtstags- und Weihnachtsbesuche
- c) Brockenstube
Entgegennahme von gut erhaltenen Gebrauchsgegenständen, ohne Entschädigung und Verkauf zu günstigen Preisen.

Der Gemeinnützige Frauenverein kann bestehende Aufgaben, die nicht mehr zeitgemäss sind, aufgeben oder er kann neue übernehmen oder beginnen, wenn sie dem Vereinszweck entsprechen.

II Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche den Mitgliederbeitrag bezahlen. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder wenn der Mitgliederbeitrag nicht mehr bezahlt wird. Wenn das weitere Verbleiben eines Mitgliedes im Verein den Vereinsinteressen zuwiderläuft, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden. Betroffene besitzen ein Rekursrecht an die nächste Hauptversammlung.

III Vereinsorgane

Art. 4 Organe

Die Organe des Gemeinnützigen Frauenvereins Rüderswil sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Besucherinnen
- d) das Brocki-Team
- e) die Rechnungsrevisorinnen

Hauptversammlung

Art. 5 Ordentliche Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet im ersten Halbjahr statt.
Sie ist das oberste Organ des Vereins.

Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt durch den Vorstand mit einem Inserat im Anzeiger Oberes Emmental und der Aufschaltung auf der Homepage des Vereins, mindestens 10 Tage vor der Hauptversammlung unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

Art. 6 Ausserordentliche Hauptversammlung

Eine ausserordentliche Hauptversammlung findet statt:

- wenn der Vorstand dazu einlädt
- wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies schriftlich verlangen

Die Einladung zur ausserordentlichen Hauptversammlung erfolgt schriftlich an alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Traktanden.

Art. 7 Beschlussfassung

Beschlüsse können nur über Geschäfte gefasst werden, die in der Traktandenliste aufgeführt sind. Die Hauptversammlung fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Ein Stichentscheid der Vorsitzenden ist ausgeschlossen.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes nicht geheime Abstimmung bzw. Wahlen beschliesst.

Art. 8 Zuständigkeit der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

- Genehmigung des Protokolls
- Genehmigung des Jahresberichts
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Festlegen des Mitgliederbeitrages
- Wahl des Präsidiums
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Rechnungsrevisorinnen
- Auflösung des Vereins
- Änderungen und Erneuerungen der Statuten

Vorstand

Art. 9 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand vertritt den Gemeinnützigen Frauenverein Rüderswil nach aussen, besorgt die laufenden Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse der Hauptversammlung. Er leitet die Vereinsarbeit und ist verantwortlich für die Verwaltung des Vermögens.

Art. 10 Vorstandsmitglieder

Der Vorstand besteht aus 7 - 13 Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte die Vizepräsidentin, die Sekretärin und die Kassierin.

Das Präsidium und der Vorstand werden von der Hauptversammlung für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Sie sind unbeschränkt wieder wählbar.

Der Verein kann auch im Modell "Co-Präsidium" geführt werden (zwei Mitglieder des Vorstandes teilen sich die Aufgaben der Präsidentin)

Rücktritte sind dem Präsidium so früh als möglich, jedoch mindestens drei Monate vor der Hauptversammlung bekanntzugeben. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so findet an der nächsten Hauptversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer statt.

Art. 11 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von mindestens drei Vorstandsmitgliedern verlangt wird. Er ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium.

Art. 12 Finanzkompetenzen, Zeichnungsberechtigungen des Vorstandes

Der Vorstand hat eine finanzielle Kompetenz von CHF 2'000.00 pro Fall, jedoch total jährlich max. CHF 5'000.00.

Das Präsidium führt gemeinsam mit der Sekretärin oder der Kassierin die rechtsverbindliche Unterschrift. Für die Bankverbindung hat die Kassierin Einzelunterschrift.

Besucherinnen

Art. 13 Besucherinnen

Die Besucherinnen werden vom Vorstand für vier Jahre gewählt. Sie sind unbeschränkt wieder wählbar.

Die Besucherinnen sind verantwortlich für die Geburtstags- und die Weihnachtsbesuche, das Verteilen des Jahresprogramms und das Einkassieren der Mitgliederbeiträge. Die Besucherinnen treffen sich mindestens einmal pro Jahr zum Aktualisieren der Daten und zum Informationsaustausch.

Brocki-Team

Art. 14 Brocki-Team

Das Brocki-Team besteht aus 5 - 9 Mitglieder des Gemeinnützigen Frauenvereins Rüderswil. Sie werden vom Vorstand für vier Jahre gewählt und sind unbeschränkt wieder wählbar.

Das Team konstituiert sich selbst. Die Vorsitzende ist automatisch Mitglied des Vorstandes.

Das Brocki-Team arbeitet selbständig. Es führt die Brockenstube, wo gut erhaltene Gebrauchsgegenstände ohne Entschädigung entgegengenommen und zu günstigen Preisen verkauft werden und organisieren die Seniorennachmittage.

Rechnungsrevisorinnen

Art. 15 Rechnungsrevisorinnen

Die Hauptversammlung wählt für drei Jahre zwei Rechnungsrevisorinnen zur Prüfung der Vereinsrechnung. Wiederwahl ist einmal zulässig, in der Weise, dass immer nur eine Revisorin wechselt.

Die Revisorinnen erstellen zu Handen der Hauptversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

IV Finanz- und Rechnungswesen

Art. 16 Finanzwesen

Der Gemeinnützige Frauenverein Rüderswil beschafft sich die Mittel durch:

- Mitgliederbeiträge
- allfällige Einnahmen aus festen Einrichtungen (z.B. Brocki)
- Einnahmen aus Veranstaltungen
- Zuwendungen von Gönnern und der öffentlichen Hand
- Zinsen aus dem Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen ist für gemeinnützige Zwecke bestimmt.

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen (Art.75a ZGB)

Art. 17 Rechnungswesen

Das Vereinsvermögen umfasst eine Buchhaltung für den Verein.
Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

V Fusion, Auflösung und Liquidation

Art. 18 Fusion

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Art. 19 Auflösung

Die Auflösung des Gemeinnützigen Frauenvereins Rüderswil kann nur durch die Hauptversammlung erfolgen. Es braucht eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 20 Vermögensverwendung

Im Falle einer Auflösung wird das Vereinsvermögen einer dem Zwecke des Vereins entsprechenden Institution zugewiesen. Diese bestimmt die auflösende Hauptversammlung mit einer 3/4 Mehrheit.

VI Schlussbestimmungen

Art. 21 Gleichberechtigung

Alle in diesen Statuten erwähnten Funktionen können sowohl von weiblichen als auch von männlichen Vereinsmitgliedern ausgeübt werden.

Art. 22 Inkraftsetzung, Aufhebung alter Bestimmungen

Für die Abänderung oder Revision dieser Statuten ist eine 3/4 Mehrheit, der an der Hauptversammlung anwesenden Mitgliedern erforderlich.

Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Hauptversammlung vom 11. März 2015 in Kraft und ersetzen jene vom 15. März 1995.

Rüderswil, im März 2015

Gemeinnütziger Frauenverein Rüderswil

Die Präsidentin:



Erika Krebs

Die Sekretärin:



Irene Lehmann